

Tel. Dr. Moschler
031/44 12 68



Munizipalgemeinde
Frauenfeld

Reglement der Pensionskasse

für das Personal
der Munizipalgemeinde Frauenfeld

Das Reglement ist gültig bis 31. Dezember 1989

MUNIZIPALGEMEINDE FRAUENFELD

REGLEMENT

DER PENSIONS KASSE

für das Personal der Munizipalgemeinde
Frauenfeld

vom 11. März 1981

Das Reglement ist gültig bis 31. Dezember 1989

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| I. Umfang und Zweck der Pensionskasse | 3 |
| II. Kreis der Versicherten | 3 |
| III. Leistungen der Pensionskasse | 5 |
| A. Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| B. Leistungen bei Invalidität | 9 |
| C. Alterspensionen | 11 |
| D. Leistungen im Todesfall | 12 |
| E. Leistungen an Austretende | 13 |
| IV. Einnahmen der Pensionskasse | 15 |
| A. Aufwendungen der Versicherten | 15 |
| B. Aufwendungen der Gemeinde | 17 |
| V. Vermögen und finanzielles Gleichgewicht | 17 |
| VI. Aufsicht und Verwaltung | 19 |
| VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen | 21 |
| Anhang / Einkaufssummen | 23 |

REGLEMENT DER PENSIONSKASSE
für das Personal der Munizipalgemeinde Frauenfeld

I. Umfang und Zweck der Pensionskasse

Art. 1

Die Munizipalgemeinde Frauenfeld (nachfolgend "Gemeinde" genannt) führt für ihr Personal eine Pensionskasse.

Umfang

Art. 2

- 1 Die Pensionskasse bezweckt, die im definitiven Dienste der Gemeinde stehenden Beamten und Angestellten (nachfolgend als "Angestellte" bezeichnet) und deren Witwen und Waisen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Wegfalls des Erwerbseinkommens zufolge Alters, Invalidität und Todes zu versichern.
- 2 Auf Beschluss des Stadtrates können auch Funktionäre der Schul- und Bürgergemeinde, der Kirchgemeinden und eventuell anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie andere in öffentlichen Diensten stehende Personen und solche, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde einen Teil ihrer Tätigkeit ausmacht, in die Pensionskasse aufgenommen werden, sofern die versicherungstechnisch notwendigen Aufwendungen erbracht werden und der Pensionskasse durch solche Aufnahmen keine Mehrbelastung erwächst. Der Stadtrat ist ermächtigt, mit solchen Personen und ihren Arbeitgebern von diesem Reglement abweichende Bestimmungen zu treffen.

Zweck

II. Kreis der Versicherten

Art. 3

- 1 Der Beitritt zur Pensionskasse ist für alle Angestellten obligatorisch, sofern sie definitiv angestellt sind und sich durch das Zeugnis eines von der Verwaltungskommission bezeichneten Vertrauensarztes darüber ausweisen, dass sie weder mit Krankheiten noch mit Krankheitsanlagen behaftet sind, die ein vorzeitiges Ableben oder eine vorzeitige Erwerbsunfähigkeit befürchten lassen.

Obligatorium

Das Reglement ist gültig bis 31. Dezember 1989

- 2 Alle nach dem vollendeten 35. Altersjahr aufzunehmenden männlichen und alle nach dem vollendeten 32. Altersjahr aufzunehmenden weiblichen Angestellten haben das Eintrittsgeld gemäss Art. 30, die nach dem vollendeten 50. bzw. 47. Altersjahr Aufzunehmenden zudem die Einkaufssumme gemäss Art. 31 zu leisten.
- 3 Wenn der ärztliche Befund ein erhöhtes Risiko ergibt, kann der Stadtrat die Aufnahme in die Pensionskasse mit Vorbehalt (Art. 9 Abs. 2) für die Dauer von höchstens 15 Jahren oder den Beitritt zur Sparkasse verfügen.
- 4 Neuaufzunehmende männliche Angestellte, die das 60. Altersjahr, und weibliche Angestellte, die das 57. Altersjahr vollendet haben, müssen der Sparkasse beitreten. Der Stadtrat kann ferner in Fällen, die eine andere Regelung nahelegen, von der Aufnahme in die Pensionskasse absehen und den Beitritt zur Sparkasse verfügen.

Art. 4

Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die Angestellten, die Pensionsbezüger und deren pensionsberechtigten Hinterbliebenen sind verpflichtet, der Geschäftsführung der Kasse wahrheitsgetreu alle für die Pensionskasse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie haben ihr von sich aus folgende Tatbestände zu melden: Verehelichung, Geburten, Sterbefälle, Ehescheidung sowie von ihnen unterstützte Personen (Art. 26 Abs. 2).
- 2 Die Berechtigten haften der Pensionskasse für die Folgen unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben.

Art. 5

Austritt

- 1 Endet das Dienstverhältnis eines Versicherten bei der Gemeinde nicht durch Pensionierung oder Ableben, so hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge; vorbehalten bleibt Art. 7.
- 2 Mit der Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 27 erlöschen alle Ansprüche an die Pensionskasse.

Art. 6

Wiedereintritt

Ausgetretene Versicherte werden beim Wiedereintritt in der Regel wie Neueintretende behandelt. Wenn der Wiedereintretende die seinerzeitige Freizügigkeitsleistung mit Zinsen zurückerstattet, werden ihm in der Regel frühere Versicherungsjahre für die Festsetzung der Versicherungsleistungen angerechnet. Der Stadtrat bestimmt das Ausmass dieser Anrechnung aufgrund einer versicherungstechnischen Berechnung.

Art. 7

Externe Versicherte

- 1 Sofern Gewähr dafür besteht, dass für die Pensionskasse keine nachteiligen Folgen entstehen und dass die nach Reglement zu leistenden Jahresbeiträge gemäss Art. 28 und Art. 33 weiterhin regelmässig an die Kasse entrichtet werden, kann der Stadtrat Versicherten, die nach mindestens 15 effektiven Dienstjahren und in einem Alter von mehr als 40 Jahren aus dem Gemeindedienst ausscheiden, gestatten, weiterhin Versicherte der Pensionskasse zu bleiben.
- 2 Die beim Austritt versicherte Besoldung kann nur im Rahmen der Teuerung erhöht werden.
- 3 Die Versicherung eines externen Versicherten kann auf dessen Gesuch hin in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden. Die Umwandlung, d.h. die Festsetzung der reduzierten Versicherungsleistungen wird nach Massgabe versicherungstechnischer Berechnungen vorgenommen.
- 4 In Fällen, in denen der Pensionskasse durch Versicherungsverhältnisse mit externen Versicherten ein erhöhtes Risiko erwächst, kann der Stadtrat die Weiterversicherung bei der Kasse jederzeit von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen abhängig machen.
- 5 Bei einem allfälligen späteren Austritt eines externen Versicherten aus der Pensionskasse gelten die an Stelle der Gemeinde gemäss Art. 33 geleisteten Jahresbeiträge nicht als persönlich geleistete Beiträge im Sinne von Art. 27.
- 6 Der Stadtrat kann, wo die Umstände es erfordern, mit den extern versicherten Personen Vereinbarungen treffen, die von diesem Reglement abweichen.

III. Leistungen der Pensionskasse

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

Die Pensionskasse gewährt im Rahmen der folgenden Bestimmungen:

Art der Leistungen

- Leistungen bei Invalidität (Abschnitt B)
- Alterspensionen (Abschnitt C)
- Leistungen im Todesfall (Abschnitt D)
- Leistungen an Austretende (Abschnitt E)

Art. 9

Bemessungs-
grundlagen

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse werden aufgrund der im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles massgebend gewesenen versicherten Besoldung und der Anzahl der Versicherungsjahre berechnet. Vorbehalten bleibt Art. 31 Abs. 4.
- 2 Tritt während der Dauer des Vorbehaltes (Art. 3 Abs. 3) ein Versicherungsfall ein, der in direktem Zusammenhang mit den Ursachen des Vorbehaltes steht, leistet die Kasse 25 % des reglementarischen Anspruches, zuzüglich einen Anteil an den restlichen 75 %, der dem Verhältnis der voll zurückgelegten zu den gesamten Vorbehaltsjahren entspricht.

Art. 10

Versicherte
Besoldung

1981; 10560.-
1982; 12000.-
1984; 13'250.-
1986; 13'825.-
1988; 14400.-

- 1 Als versicherte Besoldung im Sinne dieses Reglementes gilt die Bruttobesoldung, vermindert um den Koordinationsabzug. Dieser ist gleich 10 % der Bruttobesoldung zuzüglich die halbe maximale einfache AHV-Altersrente, zusammen höchstens 8/10 dieser Rente. Sofern sich der Abzug wegen Aenderung der AHV-Renten erhöht und daraus eine kleinere als die bisherige versicherte Besoldung resultieren würde, bleibt der Besitzstand auf dieser gewahrt.
- 2 Als Bruttobesoldung gilt die Grundbesoldung gemäss Besoldungsreglement einschliesslich Teuerungs- und Kompetenzzulagen. Nicht berücksichtigt werden Familienzulagen, Kinderzulagen und andere Zuwendungen einmaliger oder zeitweiliger Natur sowie Besoldungsausfälle oder -Abzüge wegen Krankheit, Militärdienstes usw.
- 3 Wird die Bruttobesoldung im Einzelfall aus anderen Gründen als Teilinvalidität herabgesetzt, so kann mit Zustimmung des Stadtrates die bisherige versicherte Besoldung weiterhin versichert bleiben, sofern die Jahresbeiträge gemäss Art. 28 und Art. 33 auch auf dem wegfallenden Teil der versicherten Besoldung weiter bezahlt werden. Wird die versicherte Besoldung herabgesetzt, so hat der Versicherte auf dem wegfallenden Teil Anspruch auf eine Freizüigkeitsleistung im Sinne von Art. 27.
- 4 Teuerungszulagen und Besoldungserhöhungen, die während des Jahres gewährt werden, sind erst auf den 1. Januar des folgenden Jahres in die versicherte Besoldung einzubeziehen.

9000.-
8640.-
8280.-
10%

Art. 11

Versicherungs-
jahre

Als Versicherungsjahre gelten, abgesehen von allfällig gemäss Art. 31 besonders eingekauften Jahren, volle Beitragsjahre, während denen der Versicherte ununterbrochen der Pensionskasse angehört und die Beiträge entrichtet hat. Ein angebrochenes Beitragsjahr von mindestens 6 vollen Monaten zählt als volles Beitragsjahr.

Art. 12

- 1 Die Pensionen werden in Jahresbeiträgen ausgesetzt und den Bezugsberechtigten in monatlichen, auf ganze Franken aufgerundeten Raten ausbezahlt.
- 2 Die Berechtigung zum Bezug der Invaliden- oder Alterspension beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für welchen die Gemeinde die Besoldung nicht mehr ausrichtet. Die Pensionsberechtigung der Witwen, Waisen und Vollwaisen beginnt mit dem Tag, an welchem der Besoldungsnachgenuss oder die Pension des verstorbenen Versicherten beziehungsweise die Witwenpension nicht mehr ausgerichtet wird.
- 3 Auf Verlangen der Geschäftsführung hat der Pensionsbezüger eine amtliche Lebensbescheinigung beizubringen.
- 4 Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Pensionsrate voll ausbezahlt.

Pensionszah-
lungen

Art. 13

- 1 Wenn ein Versicherter oder seine Hinterlassenen neben den Leistungen aus der Pensionskasse auch Ansprüche an die Eidg. Invaliden- oder Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV/IV), an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, an eine Unfallversicherung, für welche die Gemeinde die Prämien voll bezahlt hat, oder an die Eidg. Militärversicherung haben, so werden die Pensionskassen-Leistungen soweit gekürzt, dass die Gesamtpensionen für den Versicherten oder für alle Hinterlassenen zusammen 100 % der zuletzt bezogenen Besoldung nicht übersteigen. Die Besoldung in diesem Sinne setzt sich zusammen aus Grundbesoldung, Teuerungs- und Kompetenzzulagen und den Sozialzulagen. Spätere generelle Leistungsverbesserungen dieser Drittversicherer unterliegen der Kürzung nicht.
- 2 Handelt es sich um Leistungen einer Unfallversicherungsgesellschaft, für welche die Stadt die Prämien nur teilweise bezahlt hat, werden diese Leistungen nur im entsprechenden Ausmass angerechnet.
- 3 Besteht die Dritteleistung gemäss Abs. 1 hiervor in einer Kapitalentschädigung, so ist diese aufgrund der Rentenbarwerte der Pensionskasse in eine Pension umzurechnen.
- 4 Wird die Pensionskasse als Folge der Anrechnung von Dritteleistungen dauernd ganz oder teilweise von der Leistungspflicht befreit, so wird an den Versicherten, bzw. an dessen Witve und Waisen, die ganze oder anteilmässige Freizüigkeitsleistung gemäss Art. 27 ausbezahlt.

Anrechnung von
andern Versiche-
rungen

Das Recht ist gültig bis 31. Dezember 2018

Art. 14

Rückgriff der Pensionskasse 1

Ist, abgesehen von den in Art. 13 geregelten Fällen, ein Dritter für die Invalidität oder den Tod eines Versicherten schadenersatzpflichtig, so haben die Berechtigten auf Verlangen der Verwaltungskommission ihre Schadenersatzansprüche für Erwerbsunfähigkeit oder Versorgerschaden der Pensionskasse unter Gewährung einer Prozessvollmacht abzutreten. Wird die Abtretung mit Prozessvollmacht verweigert, so gelangen Kassenleistungen nur soweit zur Auszahlung als die Pensionskasse dadurch keinen versicherungstechnischen Verlust erleidet.

2 Uebersteigt die erhältlich zu machende Entschädigung den Betrag der auszurichtenden Pension oder Abfindung, so verbleibt der Ueberschuss dem Versicherten.

Art. 15

Sicherung der Kassenleistungen 1

Die Abtretung oder Verpfändung von Kassenleistungen ist unzulässig und hat keine Rechtswirkungen gegenüber der Kasse.

2 Die Verwaltungskommission kann Massnahmen treffen, damit die Kassenleistungen zum Unterhalt des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

Art. 16

Verrechnung, Kürzung und Verlust des Anspruchs 1

Schadenersatzansprüche der Gemeinde oder der Pensionskasse gegenüber einem Versicherten können bis zur Höhe der gesamten Arbeitgeberbeiträge zuzüglich Zinsen verrechnet werden. Bei kriminellen Handlungen erstreckt sich der Verrechnungsanspruch auf das gesamte Guthaben des Versicherten.

2 Wenn ein Versicherter seine Erwerbsunfähigkeit grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführt hat, kann der Stadtrat auf Antrag der Verwaltungskommission die bezugsberechtigte Person ihres Anspruchs im Rahmen ihres Verschuldens teilweise verlustig erklären.

3 Eine angemessene Reduktion ist ferner vorzunehmen, wenn der Versicherte die Kasse durch unrichtige Angaben absichtlich getäuscht hat.

4 Wird die Person ihres Anspruches vollständig verlustig erklärt, so richtet die Pensionskasse die nach Abzug allfällig bezogener Pensionen verbleibende Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 27 aus. Art. 16 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

B. Leistungen bei Invalidität

Art. 17

1 Als Invalidität im Sinne dieses Reglementes gilt die ärztlich nachgewiesene, durch Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung entstandene, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Begriff der Invalidität

2 Der Invaliditätsgrad wird durch den Stadtrat aufgrund des ärztlichen Befundes oder des Entscheides der Eidgenössischen Invalidenkommission festgesetzt.

3 Der Invalide hat sich jederzeit auf Verlangen des Stadtrates durch einen von diesem bezeichneten Arzt zwecks Feststellung der Invalidität und ihres Grades untersuchen zu lassen. Andernfalls wird die Invalidenpension verweigert.

Art. 18

1 Vollinvalidität liegt vor, wenn der Versicherte ausserstande ist, seinen bisherigen Beruf oder eine andere ihm zumutbare, d.h. seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben. Als Vollinvalidität gilt auch eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 75 %.

Vollinvalidität

2 Während der Dauer der Vollinvalidität, längstens bis zum reglementarischen Rücktrittsalter, erhält der Invalide eine Invalidenpension. Sie bemisst sich aufgrund der bis zum Rücktrittsalter erreichbaren Versicherungsjahre und beträgt in Prozenten der zuletzt versicherten Besoldung:

für 30 oder mehr Versicherungsjahre 50 %; bei weniger als 30 Versicherungsjahren vermindert sich dieser Satz für jedes fehlende Jahr um 1/2 %.

3 Der Vollinvalide erhält ausserdem Invaliden-Kinderpensionen, für deren Höhe und Anspruchsberechtigung Art. 25 sinngemäss gilt.

4 Während des Bezuges der Vollinvalidenpension ruht die beidseitige Beitragspflicht.

5 Solange ein Invalider von der AHV oder IV keine Leistungen (Taggelder oder Renten) bezieht, erhält er aus der Pensionskasse eine Invaliden-Zusatzpension und gegebenenfalls Kinderzusatzrenten. In Prozenten des festen Rententeils gemäss AHVG Art. 34 beträgt

- die Invaliden-Zusatzpension für
 - . verheiratete männliche Invalide 187,5 %
 - . unverheiratete männliche und für weibliche Invalide 125 %
- die Kinder-Zusatzrente pro Kind 50 %

fester Rententeil:
 1981 = 5280.-
 1982 = 6000.-
 1984 = 6625.-
 1986 = 6912.-
 1988 = 7200.-

- 6 Erhält der Invalide von der IV halbe Renten, werden die Zusatzpension und die Kinderzusatzrenten der Pensionskasse auf die Hälfte reduziert.
- 7 Die ausbezahlten Pensionskassen-Zusatzpensionen und die Kinderzusatzrenten sind zurückzuerstatten, sofern und soweit die IV rückwirkende Leistungen erbringt.
- 8 Die Zusatzpensionen der Pensionskasse und die Kinderzusatzrenten werden gekürzt oder sistiert, wenn der Invalide es unterlässt, bei der IV einen Anspruch anzumelden.

Art. 19

Teilinvalidität

- 1 Teilinvalidität besteht, wenn die Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 17 weniger als 75 %, mindestens jedoch 25 % beträgt.
- 2 Für den Teilinvaliden werden alle in Art. 18 festgesetzten Ansprüche entsprechend dem Invaliditätsgrad reduziert. Allfällige halbe IV-Renten werden an die Zusatzpension und Kinderzusatzrenten angerechnet.
- 3 Wird das Dienstverhältnis eines Teilinvaliden mit der Gemeinde nicht aufgelöst, so gilt als Grad der Invalidität das Verhältnis des weggefallenen Besoldungsteiles zum bisherigen vollen Bruttolohn. Die verbleibende Besoldung ergibt, nach anteilmässiger Abrechnung des Koordinationsabzuges, die weiterhin versicherungsberechtigte und beitragspflichtige Besoldung.
- 4 Bei Auflösung des Dienstverhältnisses eines Teilinvaliden hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, die nach Art. 27 auf dem wegfallenden, bei der Berechnung der Invalidenpension nicht berücksichtigten Teil des anrechenbaren Jahreslohnes ermittelt wird.

Art. 20

Anrechnung von anderweitigem Erwerb

- 1 Erzielt ein noch nicht 65-jähriger Bezüger oder eine noch nicht 62-jährige Bezügerin einer Invalidenpension andernorts ein regelmässiges Erwerbseinkommen, so kann der Stadtrat auf Antrag der Verwaltungskommission dann eine angemessene Herabsetzung der Pension vornehmen, wenn die Summe von Pension und Erwerbseinkommen die zuletzt bezogene Besoldung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 übersteigt.
- 2 Der Invalide hat die Geschäftsführung über ein derartiges Erwerbseinkommen zu unterrichten. Im Unterlassungsfalle kann der Stadtrat auf Antrag der Verwaltungskommission die Pension nach freiem Ermessen herabsetzen.

C. Alterspensionen

Art. 21

- 1 Jeder männliche Versicherte, welcher das 65. Altersjahr und jede weibliche Versicherte, welche das 62. Altersjahr vollendet hat, kann von der Gemeinde auf Beginn des darauf folgenden Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen und hat alsdann Anspruch auf eine lebenslängliche Alterspension. Den gleichen Anspruch hat auch der Bezüger einer Invalidenpension, der das Rücktrittsalter erlebt.
- 2 Der Wahlbehörde steht das Recht zu, Versicherte mit denselben Wirkungen auf den gleichen Zeitpunkt in den Ruhestand zu versetzen.
- 3 Die Alterspension beträgt für 30 oder mehr Versicherungsjahre 50 % der versicherten Besoldung; bei weniger als 30 Versicherungsjahren vermindert sich dieser Satz für jedes fehlende Jahr um 1/2 %. Vorbehalten bleibt Art. 31 Abs. 4.

Rücktrittsalter

Art. 22

- 1 Die Wahlbehörde ist in Ausnahmefällen befugt, Versicherte schon vor dem in Art. 21 festgelegten ordentlichen Rücktrittsalter ohne Nachweis von Invalidität zu pensionieren.
- 2 Erfolgt die vorzeitige Pensionierung auf Verlangen der Wahlbehörde, so haben der Versicherte oder die Hinterlassenen den vollen Anspruch auf die reglementarischen Leistungen entsprechend der bis zum Rücktrittsalter erreichbaren Versicherungsjahre. Die Gemeinde hat der Pensionskasse die vorzeitig ausbezahlten Beiträge bis zum reglementarischen Rücktrittsalter, längstens jedoch bis zum allfälligen vorzeitigen Ableben des Versicherten zu vergüten.
- 3 Wenn die vorzeitige Pensionierung auf Verlangen des Versicherten erfolgt, ist die im Rücktrittsalter erreichbare Alterspension für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges um 1/2 % ihres Betrages zu kürzen; im gleichen Verhältnis sind auch die Hinterlassenenpensionen zu reduzieren. Die Kürzung gilt für die ganze Rentenzahlungsdauer; sie kann vom Versicherten ganz oder teilweise durch eine entsprechende Einlage ausgedeckt werden.
- 4 Die vorzeitige Alterspensionierung kann frühestens 5 Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter erfolgen.

Vorzeitige Alterspensionierung

Das Dokument ist gültig bis 31. Dezember 2019

D. Leistungen im Todesfall

Wenn vor 1981
Pensionsanteil 30%
Statt 35%!!!

Art. 23

Witwen-
pension

- 1 Die Witwe eines verstorbenen Versicherten oder Pensions-
bezügers erhält eine lebenslänglich zahlbare Witwenpen-
sion, ebenso die geschiedene Frau, sofern der Mann ihr ge-
genüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist.
- 2 Kein Anspruch auf Witwenpension besteht, wenn die Ehe-
schliessung nach der Invaliden- oder Alterspensionierung
des Ehemannes erfolgte. *BVG-Minimum!!!*
- 3 Die Witwenpension beträgt 35 % der im Zeitpunkt des To-
des, bzw. der Pensionierung des Angestellten versicher-
ten Besoldung. Wenn neben der Witwenpension keine Waisen-
pensionen auszuzahlen sind und solange die Witwe noch
keinen Anspruch auf die einfache AHV-Altersrente hat, er-
hält sie von der Pensionskasse eine Zusatz-Witwenpension
von 40 % des festen Rententeils gemäss AHVG Art. 34.

Ist die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger als der Ver-
sicherte, so vermindert sich die Witwenpension für jedes
volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um
2 1/2 % ihres Betrages, höchstens jedoch um die Hälfte.
Diese Kürzung kann jederzeit vom Versicherten gegen Vor-
lage einer befriedigenden Gesundheitserklärung und gegen
Entrichtung der versicherungstechnisch erforderlichen
Einlage ganz oder teilweise ausgekauft werden.

- 5 Für geschiedene Frauen wird die Witwenpension höchstens
im Ausmass der Unterhaltsbeiträge geleistet.
- 6 Sind mehrere Bezugsberechtigte vorhanden, so ist die Wit-
wenpension entsprechend aufzuteilen. Ueber die Aufteilung
entscheidet der Stadtrat.
- 7 Mit der Wiederverheiratung der anspruchsberechtigten Wit-
we erlischt ihr Anspruch auf Witwenpension. Sie erhält
eine Abfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Wit-
wenpension.

Art. 24

Witwerpension

- 1 Wenn eine weibliche Versicherte oder Pensionsbezügerin
bei ihrem Tode einen dauernd ganz oder teilweise er-
werbsunfähigen Ehemann hinterlässt und dieser über kein
angemessenes Einkommen verfügt, hat er Anspruch auf eine
Witwerpension bis zur Höhe der Witwenpension gemäss
Art. 23 Abs. 3, ohne Berücksichtigung der Zusatzpension.
- 2 Die Vorschriften des Art. 23 Abs. 2, 4 und 7 sind sinn-
gemäss anzuwenden.
- 3 Hat der Ehemann für rentenberechtigte Waisen zu sorgen
und war er in den letzten zwei Jahren vor dem Tod der
Ehefrau nicht oder nur teilweise erwerbstätig, ohne dass
er sonst über ein angemessenes eigenes Einkommen verfügt,
so erhält er eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag
der jährlichen Witwenpension gemäss Art. 23 Abs. 3.

4/5 der einfachen AHV-
Mindestrente:
ab 1981 = 5'280.-
ab 1982 = 6'000.-
ab 1984 = 6'625.-
ab 1986 = 6'912.-
ab 1988 = 7'200.-

Art. 25

Waisenpension

- 1 Nach dem Ableben eines männlichen oder einer weiblichen
Versicherten haben die ehelichen und die nach Gesetz die-
sen gleichgestellten Kinder Anspruch auf Waisenpension.
- 2 Die Waisenpension wird bis zum vollendeten 18. Alters-
jahr ausbezahlt. Ist die Waise noch in der Ausbildung
begriffen oder liegt zufolge körperlicher oder geistri-
ger Gebrechen Bedürftigkeit vor, so wird die Waisen-
pension längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr
gewährt.
- 3 Die jährlichen Waisenpensionen bemessen sich in Pro-
zenten der letzten versicherten Besoldung wie folgt:

| | Halbwaisen % | Vollwaisen % |
|-----------------------|-----------------|-----------------|
| für 1 Kind | 15 | 40 |
| für 2 Kinder | 20 | 45 |
| für 3 und mehr Kinder | 25 | 50 |

Art. 26

Todesfallsumme

- 1 Sind nach dem Tode eines männlichen oder einer weib-
lichen Versicherten oder Pensionsbezügers keine, be-
ziehungsweise während weniger als drei Jahren, Hinter-
lassenenpensionen bezahlt worden, ist eine Todes-
fallsumme im dreifachen Betrag der reglementarischen
Alterspension auszurichten, vermindert um die ausbe-
zahlten Alters- und Hinterlassenenpensionen.
- 2 Anspruch auf die Todesfallsumme haben; in der Regel
der Reihe nach, der Ehegatte, die Kinder und die El-
tern des Verstorbenen sowie andere vom Verstorbenen
unterstützte Personen. Der Stadtrat entscheidet, an
wen die Todesfallsumme auszuzahlen ist und auch über
eine allfällige Aufteilung; er wird dabei nach Mög-
lichkeit die vom Versicherten geäusserten Wünsche be-
rücksichtigen.

Im Prinzip abschliessen
Gem. Teil gem mit
Herrn Dr. Bäschler vom
11.5.82. Stadtrat kann
jedoch Ausnahmen
verschaffen!

E. Leistungen an Austretende

Art. 27

Freizügigkeits-
leistung

- 1 Beim Austritt aus der Pensionskasse gemäss Art. 5
hat der Austretende Anspruch auf eine Freizügig-
keitsleistung nach Massgabe der folgenden Bestim-
mungen.
- 2 Erfolgt der Austritt vor Vollendung von fünf bei der
Pensionskasse zurückgelegten Beitragsjahren, so ent-
spricht die Freizügigkeitsleistung:

- a) den persönlichen reglementarischen Einzahlungen (Jahresbeiträge, Nachzahlungen, Eintrittsgeld) sowie
 - b) einer allfällig selbst erbrachten oder aus einer Freizügigkeitsleistung finanzierten Einkaufssumme,
- alles ohne Zinsen.
- 3 Wenn der Austritt nach Vollendung von fünf Beitragsjahren erfolgt, so setzt sich die Freizügigkeitsleistung aus folgenden Werten zusammen:
- a) der Summe aller Einzahlungen gemäss 2.a), erhöht um einen Zuschlag, der für jedes volle Beitragsjahr 4 %, für die Beitragsjahre über 15 beziehungsweise jene nach dem Alter 40 (Männer), bzw. 37 (Frauen) je 6 %, insgesamt höchstens 120 % dieser Summe beträgt;
 - b) aus den Einkaufssummen entsprechend 2.b) einschliesslich einfache Zinsen zum technischen Satze gemäss Art. 35, wie er während dem betreffenden Zeitraum angewendet worden ist.
- 4 Beim Austritt nach mehr als 20 Beitragsjahren oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr (Männer), bzw. 52. (Frauen) erhöht sich die Freizügigkeitsleistung gemäss Abs. 3 zusätzlich um einen Betrag, der für jedes weitere Beitragsjahr 10 %, höchstens 100 % des Unterschiedes zwischen dem beim Austritt vorhandenen Deckungskapital und den Ansprüchen gemäss Abs. 3 beträgt. Nach spätestens 30 Beitragsjahren entspricht die Freizügigkeitsleistung jeweils dem vollen Deckungskapital.
- 5 Die Freizügigkeitsleistung ist zugunsten des Ausscheidenden entweder auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen oder für den Abschluss einer Freizügigkeitspolice zu verwenden oder in einem Freizügigkeits-Sparkonto bei einer dazu ermächtigten Bank sicherzustellen. Vorbehalten bleibt die Barauszahlung gemäss Abs. 6 hiernach und gemäss Art. 13 Abs. 4.
- 6 Die Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt
- a) wenn der Versicherte insgesamt weniger als neun Monate Vorsorgeeinrichtungen angehört hat oder seine Forderung geringfügig ist, d.h. 10 % der versicherten Besoldung nicht übersteigt;
 - b) wenn die Barauszahlung verlangt wird:
 - 1. von einem Versicherten, der die Schweiz endgültig verlässt;
 - 2. von einem Versicherten, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
 - 3. von einer verheirateten oder vor der Heirat stehenden weiblichen Versicherten, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt.

Der Ausscheidende hat den Nachweis seiner Berechtigung zu erbringen.

IV. Einnahmen der Pensionskasse

A. Aufwendungen der Versicherten

Art. 28

- 1 Die Versicherten leisten, solange sie im Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, längstens bis zum Rücktrittsalter, einen Jahresbeitrag von 6 % ihrer versicherten Besoldung.
- 2 Die Jahresbeiträge der Versicherten werden durch die Gemeinde bei den Besoldungszahlungen erhoben und der Pensionskasse überwiesen.

Jahresbeitrag

Art. 29

- 1 Individuelle und generelle Erhöhungen der Bruttobesoldung werden bis zum vollendeten 64. Altersjahr für männliche, bzw. 61. für weibliche Versicherte bei der Pensionskasse angerechnet. Auf diesen Besoldungserhöhungen haben die Versicherten und die Gemeinde die folgenden Nachzahlungen zu leisten:

Nachzahlung

| vollendete Altersjahre | | Nachzahlung in % | |
|------------------------|--------------------|------------------|----------|
| männliche Versich. | weibliche Versich. | Versicherte | Gemeinde |
| - 29 | - 26 | 10 | 15 |
| 30 - 37 | 27 - 34 | 20 | 30 |
| 38 - 44 | 35 - 41 | 30 | 45 |
| 45 - 50 | 42 - 47 | 40 | 60 |
| 51 - 55 | 48 - 52 | 50 | 75 |
| 56 - 60 | 53 - 57 | 60 | 90 |
| 61 u. mehr | 58 u. mehr | 70 | 105 |

- 2 Die Nachzahlungen sind bei der Erhöhung fällig; sie werden in 12 Monatsraten bezogen, bei den Besoldungszahlungen in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

Art. 30

- 1 Männliche Angestellte, die erst nach dem vollendeten 35. Altersjahr und weibliche Angestellte, die erst nach dem vollendeten 32. Altersjahr in die Pensionskasse aufgenommen werden, haben ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten. Es beträgt sovielmals 4 % der versicherten Besoldung beim Eintritt, als der oder die Neueintretende volle Altersjahre über dem 35., bzw. 32. Altersjahr zählt.

Eintrittsgeld

- 2 Durch diese Eintrittsgelder werden keine Dienstjahre als Versicherungsjahre eingekauft.
- 3 Das Eintrittsgeld verfällt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und ist längstens innert Jahresfrist nach der Aufnahme einzuzahlen. In Ausnahmefällen können den Versicherten Ratenzahlungen bewilligt werden. Der jeweils ausstehende Betrag ist ab Fälligkeitstag mit 4 % zu verzinsen.

Art. 31

Einkaufssumme

- 1 Die nach dem vollendeten 35., bzw. 32. Altersjahr eintretenden männlichen, bzw. weiblichen Angestellten können mit Zustimmung des Stadtrates innerhalb eines Jahres zusätzliche Versicherungsjahre gegen Entrichtung der Einkaufssumme gemäss Anhang einkaufen.
- 2 Die nach dem vollendeten 50., bzw. 47. Altersjahr aufzunehmenden männlichen, bzw. weiblichen Angestellten müssen mindestens die Jahre nach diesen Grenzaltern als Versicherungsjahre einkaufen, wofür sie die Einkaufssumme gemäss Anhang zu entrichten haben.
- 3 Die Einkaufssumme wird fällig beim Eintritt in die Kasse (Abs. 2), bei späterem Einkauf mit dem Beschluss des Stadtrates. Sie ist längstens innert Jahresfrist zu bezahlen. In Ausnahmefällen können dem Versicherten Ratenzahlungen bewilligt werden. Ausstehende Beträge sind ab Fälligkeitstag mit 4 % zu verzinsen.
- 4 Wird die Einkaufssumme gemäss Abs. 2 nicht bezahlt, so werden die Versicherungsjahre dennoch ab dem 50., bzw. 47. Altersjahr gerechnet, doch sind die Kassenleistungen zu kürzen. Zu diesem Zweck wird für die Festsetzung der Pensionen vom versicherten Jahreslohn ein Betrag von je 3 % pro Altersjahr über das 50., bzw. 47. hinaus abgerechnet. Dieser Abzug bleibt während der ganzen Versicherungsdauer unverändert, d.h. spätere Besoldungserhöhungen werden nicht gekürzt. Die Beiträge sind auf der ungekürzten versicherten Besoldung zu entrichten.

Art. 32

Verwendung von Freizügigkeitsleistung

Wenn ein Neueintretender eine Freizügigkeitsleistung mitbringt, muss diese für die Finanzierung des persönlichen Eintrittsgeldes und zum Einkauf von zusätzlichen Versicherungsjahren, bis zur Erreichung von 30 Versicherungsjahren, verwendet werden. Ein allfälliger Restbetrag ist in einer Freizügigkeitspolice oder in einem Freizügigkeits-Sparkonto bei einer hierzu ermächtigten Bank sicherzustellen. Sofern der Restbetrag geringfügig ist, wird er dem Versicherten ausbezahlt.

B. Aufwendungen der Gemeinde

Art. 33

- 1 Die Gemeinde bezahlt einen Jahresbeitrag von 9 % der Summe aller versicherten Besoldungen.
- 2 Die Beiträge der Gemeinde werden der Pensionskasse gleichzeitig mit jenen der Versicherten überwiesen.

Jahresbeitrag

Art. 34

- 1 Bei Lohnerhöhungen entrichtet die Gemeinde das Ein- einhalbfache der von den Versicherten zu leistenden Nachzahlungen (Art. 29).
- 2 Für die nach dem vollendeten 35., bzw. 32. Alters- jahr in die Pensionskasse Eintretenden bezahlt die Gemeinde das gleiche Eintrittsgeld wie die Versich- erten (Art. 30).

Nachzahlung, Eintrittsgeld

Art. 35

- 1 Die Gemeinde ergänzt den Nettoertrag des selbstver- walteten Vermögens der Pensionskasse auf 4 %. Ausser- dem hat sie einen allfälligen Fehlbetrag zu 4 % zu verzinsen.
- 2 Die Gemeinde trägt ferner die Verwaltungskosten der Pensionskasse.

Besondere Leistungen

V. Vermögen und finanzielles Gleichgewicht

Art. 36

- 1 Zur Deckung der Pensionskassen-Verpflichtungen die- nen:
 - a) das Vermögen der Pensionskasse;
 - b) die Aufwendungen der Versicherten und der Gemein- de;
 - c) die Vermögenserträge;
 - d) Ansprüche aus allfälligen Gruppenversicherungen;
 - e) freiwillige Zuwendungen und Schenkungen.
- 2 Ein allfälliger Gruppenversicherungsvertrag mit einer Lebensversicherungsgesellschaft wird im Sinne einer Rückversicherung geführt. Alle aus dieser fälligen Leistungen fliessen der Pensionskasse zu und stellen kein Präjudiz für das Fälligwerden von Leistungen der Pensionskasse dar.

Mittel der Pensionskasse

Art. 37

Vermögen

Das Vermögen der Pensionskasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bereitgehalten werden muss, dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entsprechend sorgfältig anzulegen. Es kann in einem verzinslichen Guthaben gegenüber der Gemeinde bestehen.

Art. 38

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet die Gemeinde.

Art. 39

Versicherungstechnische Ueberprüfung

- 1 Der Stadtrat lässt mindestens alle fünf Jahre durch einen anerkannten Pensionskassenexperten eine versicherungstechnische Bilanz der Pensionskasse nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens erstellen.
- 2 Ergibt sich in zwei aufeinanderfolgenden Bilanzen ein sich vergrößernder versicherungstechnischer Fehlbetrag von mehr als 10 % des erforderlichen Deckungskapitals, welcher nicht durch Eintrittsgewinne sichergestellt oder durch zusätzliche Mittel der Gemeinde gedeckt wird, so sind entweder die Einnahmen der Pensionskasse zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen. Beide Massnahmen können miteinander verbunden werden.
- 3 Ergibt dagegen die Prüfung einen sich mehrenden Aktivenüberschuss, so können die Versicherungsleistungen verbessert oder die Jahresbeiträge der Gemeinde und der Versicherten unter Beibehaltung des Verhältnisses von 9 : 6 reduziert werden.
- 4 Bereits laufende Pensionen werden von einer Neuordnung gemäss Abs. 2 und 3 hiervor nicht berührt.

Art. 40

Ausserordentliche Verhältnisse

- 1 Erkennt der Stadtrat, dass infolge ausserordentlicher Ereignisse, wie Krieg, Epidemien, Entwertung von Kassenvermögen, eine wesentliche Veränderung der Grundlagen der Versicherung eingetreten ist oder eintreten wird, so hat er unverzüglich im Einvernehmen mit dem Experten aufgrund der versicherungstechnischen Bilanz die erforderlichen Sanierungsmassnahmen vorzubereiten und dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu stellen.
- 2 Der Stadtrat kann vorläufige Massnahmen von sich aus treffen.

VI. Aufsicht und Verwaltung

Art. 41

Das oberste Aufsichtsorgan der Pensionskasse ist der Gemeinderat. In seine Zuständigkeit gehören:

Obliegenheiten des Gemeinderates

- a) die Wahl des Präsidenten und von 4 Mitgliedern der Verwaltungskommission;
- b) die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) der Erlass des Reglementes oder die Abänderung einzelner Artikel desselben.

Art. 42

1 Die Verwaltungsorgane der Pensionskasse sind:

Verwaltung

- a) der Stadtrat;
 - b) die Verwaltungskommission;
 - c) die Geschäftsführung;
 - d) die Kontrollstelle.
- 2 Die Organe der Verwaltung sind zu strengster Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Versicherten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Art. 43

Zu den Geschäften des Stadtrates zählen ausser den ihm nach Reglement übertragenen Aufgaben:

Obliegenheiten des Stadtrates

- a) Leitung der Pensionskasse;
- b) Verwaltung des Vermögens;
- c) Vertretung der Kasse nach aussen;
- d) die Ernennung des Geschäftsführers der Kasse;
- e) der Entscheid über die Aufnahme von neuangestellten Gemeindefunktionären;
- f) die Einholung versicherungstechnischer Gutachten;
- g) die Entscheidung über Differenzen, die ihm von der Verwaltungskommission oder von Versicherten zur Behandlung übergeben werden;
- h) die Vorbehandlung der dem Gemeinderat zustehenden Aufgaben.

Bestellung der Verwaltungskommission

Art. 44

1 Die Verwaltungskommission besteht aus einem vom Gemeinderat bezeichneten Mitglied des Stadtrates oder des Gemeinderates als Vorsitzendem und acht Mitgliedern, von denen vier durch den Gemeinderat und vier durch die Personalverbände (aus dem Kreise der Versicherten je zwei Vertreter des Verbandes der Beamten und Angestellten und der Gewerkschaften) zu stellen sind. Die vom Gemeinderat gewählten Mitglieder dürfen nicht Versicherte sein.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt zusammen mit der Wahlperiode des Gemeinderates. Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst.

3 Die Verwaltungskommission versammelt sich so oft, als es der Präsident oder drei Mitglieder für notwendig erachten. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben der Verwaltungskommission

Art. 45

Die Verwaltungskommission ist in allen Angelegenheiten der Kasse zuständig, die durch das Reglement nicht andern Organen vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihr zu:

- a) Wahl des Vertrauensarztes (Art. 3 Abs. 1);
- b) Entscheide über Rückgriff der Pensionskasse (Art. 14);
- c) Antragstellung über Kürzung oder Verlust von Ansprüchen (Art. 16);
- d) Antragstellung über Anrechnung von anderem Erwerb (Art. 20);
- e) Antragstellung über die an Stadtrat und Gemeinderat vorzulegenden Jahresberichte und Jahresrechnungen;
- f) Begutachtung aller die Pensionskasse betreffenden Fragen, insbesondere Anträge, Vorschläge und Anregungen der Versicherten;
- g) Begutachtung von Vorschlägen auf Revision des Reglementes;
- h) Antragstellung an den Stadtrat über Differenzen bei Auslegung des Reglementes.
- i) Antragstellung an den Stadtrat zuhanden des Gemeinderates über die Anlage des Vermögens.

Geschäftsführung, Jahresrechnung

Art. 46

1 Die laufenden Geschäfte werden unter Leitung des Präsidenten der Verwaltungskommission durch den Geschäftsführer besorgt.

2 Für die Pensionskasse wird eine eigene Rechnung geführt, die im jährlichen Geschäftsbericht der Munizipalgemeinde zu veröffentlichen ist.

Art. 47

Die Rechnung der Pensionskasse ist jeweils durch die Kontrollorgane der Gemeinde zu prüfen.

Kontrollstelle

Art. 48

1 Gegen die Entscheide von Geschäftsführung oder Stadtrat kann der Versicherte oder Pensionsberechtigte innerhalb 14 Tagen beim Stadtrat Einsprache erheben.

2 Gegen den Einsprache-Entscheid des Stadtrates kann innerhalb 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Thurgau Beschwerde erhoben werden (Art. 68 Abs. 1 und 2 des Organisationsreglementes).

Rechtsmittel

3. Gegen den Entscheid des kantonalen Finanz- und Verwaltungskomitees kann innerhalb 20 Tagen Beschwerde beim VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 49

1 Die Pensionskasse wird unabhängig von der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und von der Eidg. Invalidenversicherung (IV) geführt. Es erfolgt demnach keine Verrechnung von Kassenleistungen mit den gesetzlichen Renten der AHV oder der IV.

2 Sollte das Bundesgesetz über die AHV oder die IV abgeändert werden oder sollten durch andere Bundesgesetze die Beitragsleistungen der Gemeinde oder der Versicherten oder die Leistungsansprüche aus Pensionskasse und AHV/IV wesentlich beeinflusst werden, so kann das Reglement im Sinne einer Anpassung revidiert werden.

Verhältnis zur AHV/IV

Art. 50

1 Die Pensionskasse kann nur durch einen Gemeindebeschluss aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung kann mit Genehmigung des Gemeinderates der Versicherungsbestand der Kasse mit Aktiven und Passiven vertraglich an ein anderes Versicherungsunternehmen abgetreten werden. Ein solcher Uebergang ist für sämtliche Versicherten verbindlich.

2 Erfolgt kein Uebergang der Pensionskasse an ein anderes Versicherungsunternehmen, so ist die Kasse nach folgendem Modus zu liquidieren:

Liquidation

- a) In erster Linie sind aus den vorhandenen Mitteln die nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse zu bestimmenden Deckungskapitalien der Pensionsbezüger und derjenigen Versicherten, bei denen im Zeitpunkt der Auflösung die Voraussetzungen des Pensionsbezuges eingetreten sind, auszuscheiden und für den Einkauf bei einem anderen Versicherungsunternehmen zu verwenden.
- b) In zweiter Linie ist jedem aktiven Versicherten das nach den technischen Grundsätzen der Kasse zu berechnende individuelle Deckungskapital, mindestens jedoch die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 27 mitzugeben.
- c) Ein allfällig verbleibender Rest wird, nachdem vorerst die Einkaufssummen für sämtliche in lit a) genannten Pensionsberechtigten soweit erhöht worden sind, dass diesen ihre gemäss Reglement ermittelten vormaligen Pensionen gesichert werden können, zur verhältnismässigen Erhöhung der Beträge gemäss lit. b) verwendet.

Art. 51

Lücken im Reglement

Wo das Reglement keine Vorschrift enthält, ist die Verwaltungskommission befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat eine dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 52

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Januar 1964 und alle seither erlassenen Aenderungen und Ergänzungen. Es wird allen Versicherten der Pensionskasse gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Art. 53

Uebergangsbestimmungen

- 1 Dem neuen Reglement werden alle am 31. Dezember 1980 der Pensionskasse angeschlossenen Versicherten unterstellt.
- 2 Die Ansprüche der am 31. Dezember 1980 bereits Pensionierten und ihrer Hinterlassenen werden vom neuen Reglement nicht berührt. Für sie gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

Frauenfeld, 11. März 1981

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
 Der Gemeinderatspräsident Der Sekretär
 O. Mosimann E. Maurer

Einkaufssummen

für den Einkauf von Versicherungsjahren (Art. 31)
 in Prozenten des anrechenbaren Jahreslohnes.

| Eintrittsalter | | Grundbetrag % | Zusatzbetrag pro Versicherungsjahr % |
|----------------|------|---------------|--------------------------------------|
| Mann | Frau | | |
| 35 | 32 | 0 | 0 |
| 36 | 33 | 6 | 3,6 |
| 37 | 34 | 7 | 3,7 |
| 38 | 35 | 8 | 3,8 |
| 39 | 36 | 9 | 3,9 |
| 40 | 37 | 10 | 4,0 |
| 41 | 38 | 12 | 4,1 |
| 42 | 39 | 14 | 4,2 |
| 43 | 40 | 16 | 4,3 |
| 44 | 41 | 18 | 4,4 |
| 45 | 42 | 20 | 4,5 |
| 46 | 43 | 23 | 4,6 |
| 47 | 44 | 26 | 4,7 |
| 48 | 45 | 29 | 4,8 |
| 49 | 46 | 32 | 4,9 |
| 50 | 47 | 35 | 5,0 |
| 51 | 48 | 39 | 5,1 |
| 52 | 49 | 43 | 5,2 |
| 53 | 50 | 47 | 5,3 |
| 54 | 51 | 51 | 5,4 |
| 55 | 52 | 55 | 5,5 |
| 56 | 53 | 60 | 5,6 |
| 57 | 54 | 65 | 5,7 |
| 58 | 55 | 70 | 5,8 |
| 59 | 56 | 75 | 5,9 |
| 60 | 57 | 80 | 6,0 |

Beispiel:

| | |
|--|-------|
| Eintrittsalter | 45 |
| einzu kaufende Versicherungsjahre | 10 |
| Einkaufssumme: | |
| Grundbetrag | 20 % |
| Zusatzbetrag (10 x 4,5 %) | 45 % |
| zusammen | 65 % |
| Ausserdem sind zu leisten: | |
| Eintrittsgeld: Versicherter (10 x 4 %) | 40 % |
| Gemeinde (10 x 4 %) | 40 % |
| zusammen | 80 % |
| Gesamtaufwand | 145 % |